

## **Gemeindeordnung**

Vereinigte Protestantische Gemeinde zur Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche Bremerhaven

### **I. Von der Gemeinde**

#### **§ 1**

Die Vereinigte Protestantische Gemeinde zur Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche ist eine unierte Gemeinde; sie umfasst Anhängerinnen und Anhänger aller protestantischen Bekenntnisse in voller Gleichberechtigung. Mitglieder der Gemeinde können alle Evangelischen mit Wohnsitz in Bremerhaven werden, die für die Union, das Zusammenleben insbesondere der Lutheraner und Reformierten in einer Kirchengemeinde, eintreten.

Mitglieder der Gemeinde können auch Evangelische werden, die ihren Wohnsitz nicht oder nicht mehr in Bremerhaven, aber im Gebiet einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, wenn sie für die Union, das Zusammenleben insbesondere der Lutheraner und Reformierten in einer Kirchengemeinde eintreten und die Mitgliedschaft aufgrund der in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen erwerben oder fortsetzen.

#### **§ 2**

Die Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Glied der Bremischen Evangelischen Kirche. Zu ihrer Zuständigkeit gehört

- a. die selbständige Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Einrichtungen,
- b. die Wahl der Pastorin oder des Pastors und der Mitarbeitenden der Gemeinde.

#### **§ 3**

Die Gemeindeangelegenheiten werden durch den Kirchenkonvent und den Kirchenvorstand nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung wahrgenommen.

### **II. Vom Kirchenkonvent**

#### **§ 4**

Die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindemitglieder bildet den Kirchenkonvent. Stimmberechtigt sind alle in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkten volljährigen Gemeindemitglieder, die der Gemeinde seit mindestens drei Monaten angehören. Die Pastorin oder der Pastor ist vom Tag der Einführung an Mitglied des Kirchenkonvents.

#### **§ 5**

Der Kirchenkonvent beschließt über die Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere

- a. die Wahl der Pastorin oder des Pastors,
- b. die Wahl der oder des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, von bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Kirchenvorstandes,
- c. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern,
- d. Änderungen der Gemeindeordnung,
- e. Kreditaufnahmen der Gemeinde,
- f. Erwerb und Veräußerung von Immobilien.

## **§ 6**

Der Kirchenkonvent wird einberufen, wenn der Kirchenvorstand es für erforderlich hält. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vorher durch die Tageszeitung unter Angabe der vom Kirchenvorstand vorher festgestellten Hauptpunkte der Tagesordnung. Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes leitet den Kirchenkonvent. Über die Versammlung wird Protokoll geführt.

## **§ 7**

Jedes Mitglied des Kirchenkonvents hat das Recht, in der Versammlung Anträge zu stellen, die die zur Tagesordnung gehörigen Gegenstände betreffen. Über solche Anträge wird in derselben Versammlung abgestimmt.

## **§ 8**

Anträge, die einen nicht zu der vom Kirchenvorstand festgestellten Tagesordnung gehörigen Gegenstand betreffen, müssen spätestens fünf Tage vor dem Konvent bei der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eingereicht werden. Sind sie von mindestens einem Prozent der Gemeindemitglieder unterschrieben, so müssen sie im Kirchenkonvent behandelt werden. Von der Erweiterung der Tagesordnung durch solche Anträge ist dem Kirchenkonvent Mitteilung zu machen.

## **§ 9**

Jeder ordnungsgemäß einberufene Konvent ist beschlussfähig.

## **§ 10**

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, sofern diese Gemeindeordnung keine andere Mehrheit erfordert. Die Abstimmung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, es sei denn, der Kirchenkonvent beschließt im Einzelfall mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung.

Änderungen der Gemeindeordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

## **§ 11**

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wählbar ist jedes Mitglied, das der Gemeinde seit mindestens drei Monaten angehört. Jedes Gemeindemitglied kann für die Wahlen Vorschläge im Kirchenkonvent unterbreiten. Für die Wahl der Pastorin oder des Pastors und die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, finden weitere Wahlgänge statt, wobei jeweils die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Bei allen anderen Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 12**

Soweit Beschlüsse des Kirchenkonvents genehmigungspflichtig sind, treten sie erst nach Genehmigung in Kraft.

### **III. Vom Kirchenvorstand**

## **§ 13**

Der Kirchenvorstand besteht aus der Pastorin oder dem Pastor und mindestens acht, höchstens zwölf vom Kirchenkonvent für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern, und zwar einer oder einem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 14**

Der Kirchenvorstand ist zuständig für die Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten zu, namentlich

- a. die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkonvents,
- b. die Einberufung des Kirchenkonvents und die Aufstellung der Tagesordnung,
- c. die Verwaltung des Gemeindevermögens,
- d. die Einstellung der Mitarbeitenden der Gemeinde,
- e. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Aufstellung des Haushaltsplans,
- f. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche.

#### **§ 15**

Die Einberufung des Kirchenvorstandes soll unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erfolgen. Der Kirchenvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Hierfür gelten die Regelungen in §§ 10 und 11 entsprechend.

#### **§ 16**

Die Gemeinde wird rechtsverbindlich vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und eine oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Kirchenvorstand kann aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden bestellen.

#### **§ 17**

Der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes obliegt insbesondere

- a. die Vertretung des Kirchenvorstandes und der Gemeinde,
- b. die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes,
- c. die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens,
- d. die Vertretung der Gemeinde gegenüber den Mitarbeitenden,
- e. der Vorsitz in den Versammlungen des Kirchenvorstandes und des Kirchenkonvents.

#### **§ 18**

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung der Aufgaben und übernehmen im Verhinderungsfall die Vertretung.

#### **§ 19**

Die weiteren Mitglieder des Kirchenvorstandes unterstützen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

### **IV. Von der Pastorin oder dem Pastor**

#### **§ 20**

Die Pastorin oder der Pastor ist gehalten, das in der heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus ohne dogmatische Enge zu verkünden und für die kirchliche Gemeinschaft aller Evangelischen im Geiste der Union einzutreten.

## **§ 21**

Die Pastorin oder der Pastor wird vom Kirchenkonvent in geheimer Wahl auf Vorschlag des Kirchenvorstandes gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

## **§ 22**

Die Wahl der Pastorin oder der Pastor bedarf der Bestätigung des Kirchengremiums der Bremischen Evangelischen Kirche, der die Berufung verfügt.

## **§ 23**

Die Pastorin oder der Pastor wird auf Lebenszeit berufen. Für das Dienstverhältnis gilt das in der Bremischen Evangelischen Kirche geltende Pfarrdienstrecht.

## **§ 24**

Die Pastorin oder der Pastor hat neben der Verwaltung des Predigeramtes die Pflicht, an den Versammlungen des Kirchenvorstandes und des Kirchenkonvents regelmäßig teilzunehmen und alle die Aufgaben zu erfüllen, die in der Dienstanweisung näher bezeichnet sind.

## **§ 25**

Der Pastorin oder dem Pastor steht ein Urlaubsanspruch nach den Regelungen der Bremischen Evangelischen Kirche zu. Der Urlaub ist rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beantragen.

## **§ 26**

Abwesenheiten der Pastorin oder des Pastors außerhalb des Urlaubs bedürfen der vorherigen Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 27**

Änderungen der Gemeindeordnung können nur dann vom Kirchenkonvent beschlossen werden, wenn der vollständige Wortlaut der beantragten Änderung zwei Wochen vorher im Internet unter [www.grosse-kirche.de](http://www.grosse-kirche.de) bekannt gemacht worden ist und im Gemeindebüro (Bürgermeister-Smidt-Straße 45, 27568 Bremerhaven) zur Einsichtnahme ausgelegt worden ist. Auf die Bekanntmachung im Internet und die Möglichkeit der Einsichtnahme im Gemeindebüro ist bei der Einberufung des Kirchenkonvents (§ 6) hinzuweisen. Der Beschluss des Kirchenkonvents bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und der Genehmigung des Kirchengremiums der Bremischen Evangelischen Kirche

## **§ 28**

Die Amtszeiten aller bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstandes enden mit dem Tag der Wahl des ersten Kirchenvorstandes nach dieser Gemeindeordnung.

Diese Gemeindeordnung wurde vom Kirchenkonvent der Vereinigten Protestantischen Gemeinde zur Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche am [Datum] beschlossen. Sie tritt nach der Genehmigung des Kirchengremiums der Bremischen Evangelischen Kirche am [Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeordnung vom 16. April 1950, zuletzt geändert am 16. Dezember 2018, außer Kraft.